

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
163	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung (im beschleunigten Verfahren) Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung -Gebiet zwischen Meßweg, Von-Hochstaden-Straße und St.-Rochus- Straße-	2-4
	Rhein-Erft-Kreis	
164	Bekanntmachung Urkunde durch die 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 27.10.2009 (GV.NRW. S. 679) wurde die Gemeinde Elsdorf in die v.g. Rechtsverordnung aufgenommen. Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft	5



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren]
Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung
-Gebiet zwischen Meßweg, Von-Hochstaden-Straße und St.-Rochus-Straße-**

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Vorzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Hinweis zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung**

Zu 1.:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Aufstellungsbeschluss für die 5. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster gefasst.

Zu 2.:

Dieser **Bebauungsplan der Innenentwicklung** schafft durch die Aktivierung/Bebauung einer innerörtlichen Freifläche bei gleichzeitiger Aufnahme der ortstypischen Gestaltungsmerkmale die Voraussetzungen für ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die beabsichtigte Bebauung dient den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie der Bevölkerungsentwicklung.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora-Fauna-Habitat-Gebiete] oder Vogelschutzgebieten vor). Die zulässige Grundfläche von unter 20.000 qm wird nicht überschritten.

Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung des Innenbereiches durch Nachverdichtung. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung.

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB finden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 5. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 655 [„St.-Rochus-Straße“].
- Im Osten: durch das bebaute Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429 [„Von-Hochstaden-Straße 2, 4, 6, 8“].
- Im Süden: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 430 [„Von-Hochstaden-Straße“].
- Im Westen: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 653 [„Meßweg“].

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16/Bedburg, 4. beschleunigte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

27. Oktober 2010 bis zum 10. November 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 204 und 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 1. November 2010 (Allerheiligen) keine Möglichkeit zur Einsicht besteht.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss (FB III), zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 21.10.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

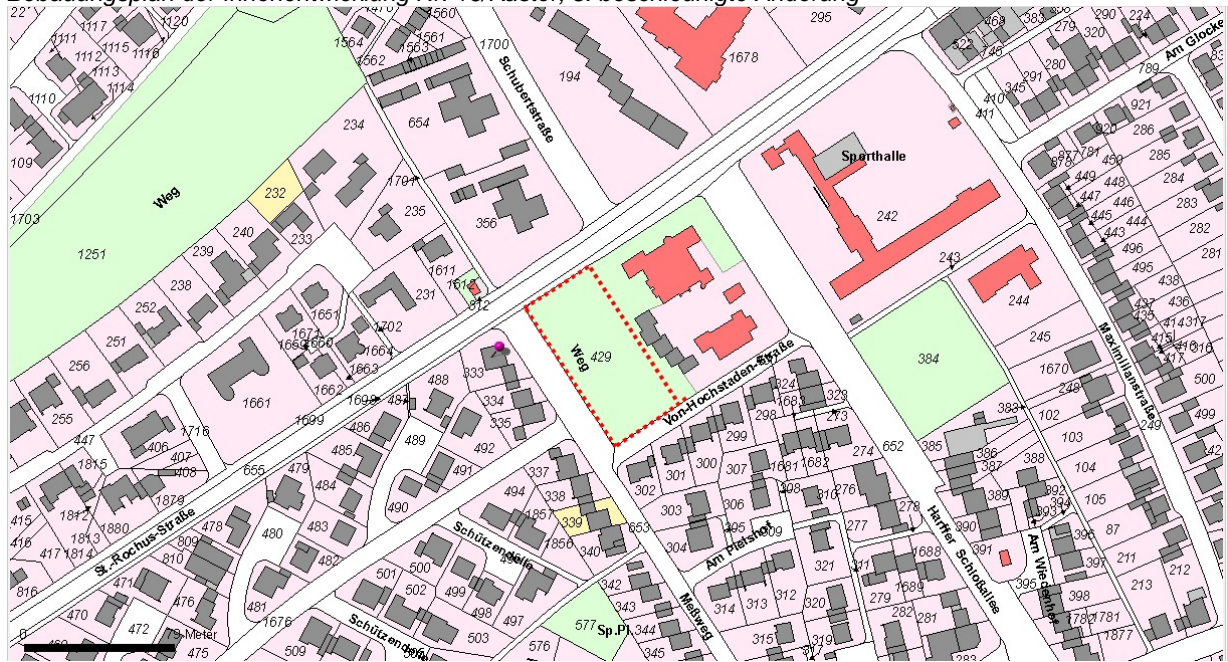
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Lageplan:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung





**Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

Urkunde

Durch die 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2009 (GV. NRW. S. 679) wurde die Gemeinde Elsdorf in die v.g. Rechtsverordnung aufgenommen. Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Auf Grund des § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genehmige ich, dass die Gemeinde Elsdorf ab dem 01.01.2011 die vorgelegten neuen Siegel führt. In den Siegeln wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt, ansonsten bleiben die Siegel unverändert.

Bergheim, den 18.10.2010

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld